

DIE GEFÖRDERTE FAMILIENMEDIATION

INGEBORG WINDHOFER



NEUE FORMALITÄTEN?

Unsicherheit und auch Empörung unter den FamilienmediatorInnen brachte ein Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend Mitte Jänner 2012 mit einem „ab sofort zu verwendenden neu gestalteten Antragsformular“: „Familienmediation gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend“:

Folgende Punkte führten zu vielfältigen Beschwerden bis hin zum Entschluss, geförderte Familienmediation anbieten zu wollen:

1. Klarstellung des Angebotes und Abgrenzung zu anderen Angeboten

- › Es wird ausschließlich Familienmediation angeboten, durchgeführt und zur Bezahlung vorgelegt
- › Vor Beginn der Mediation wird eine Rechtsberatung unter Angabe der Institution oder des Rechtsanwaltes in Anspruch genommen

In familiären Konfliktsituationen werden verschiedene Dienstleistungen angeboten. Den Betroffenen fehlen oftmals detaillierte Kenntnisse über die unterschiedlichen Möglichkeiten, Interventionen und Zielsetzungen. Aus Sicht der Konfliktparteien stehen sie einem unübersichtlichen Feld von Beratungsangeboten gegenüber.

Erwartet werden Beratung, Betreuung, Hilfe und Unterstützung, wenn die eigene Bereitschaft und Fähigkeit, Hindernisse in einem positiven Ehe- und Familienleben zu erkennen und zu beseitigen nicht mehr ausreicht. Durch Familienberatung, Mediation, Rechtsberatung, Gerichte u.ä. wird eine schadensmindernde, rasche, zweckmäßige, effiziente und leistbare Konfliktlösung geboten. Eine Förderung vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß den Richtlinien zur Förderung von Mediation in familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktsituationen erhalten jene Personen, die sich aus wirtschaftlichen Gründen eine Mediation nicht leisten können.

Da es in den vergangenen Jahren immer wieder vorgekommen ist, dass diese Fördermittel auch für Rechtsberatung oder Familienberatung verwendet wurden, mussten diese Ergänzungen in das Antragsformular aufgenommen werden.

2. Dauer des Mediationsverfahrens

- › Mediationen sollen zügig (in max. 14 - tägigen Abständen) durchgeführt werden, nach Ablauf von 1 Monat gilt die Mediation als abgeschlossen
- › Das vollständig und leserlich ausgefüllte Antragsformular soll unverzüglich zur Abrechnung vorgelegt werden

Eine der Stärken der Mediation gegenüber Gerichten, Psychotherapien und Rechtshilfen ist es, rasch und flexibel auf Anfragen reagieren zu können. Konfliktparteien, die sich in einer sozialen und psychischen Krisensituation befinden, wollen eine rasche Klärung der Situation und keine langen Wartezeiten auf Termine. Die Familienmediation sollte daher zügig zur Lösungsfindung führen. Die eingefügte Forderung in das neue Antragsformular war demnach notwendig, da es – leider – häufig vorkommt, dass maximal 2 oder 3 Termine für begonnene Mediationen im Jahr oder sogar innerhalb von 2 Jahren vergeben wurden. Kommt es aufgrund von Krankheit, Urlaub, sonstiger Faktoren zu einer Unterbrechung der begonnenen Mediation, ist es notwendig entweder die Mediation zu unterbrechen und die sichergestellten Fördermittel unverzüglich einzufordern oder eine Anmerkung des Grundes für eine länger andauernde Unterbrechung des Mediationsverfahrens vorzunehmen.

3. Unverzügliches Vorlegen der Abrechnungen

Das rasche Vorlegen der Abrechnung ist einerseits notwendig, um die „sichergestellten Fördermittel“ nicht für eine unbestimmte Zeit zu blockieren, da diese zugesicherte Förderung nicht anderweitig verwendet werden darf. Andererseits kann so die Bezahlung für die geleistete Arbeit innerhalb eines Monats ohne längere Wartezeiten erfolgen. Die praxiserprobten MediatorInnen wissen, dass es manchmal nach (langen) Unterbrechungen zu keinen weiteren Sitzungen kommt und ein mühseliger Weg für die Einforderung noch offener Formalitäten für notwendige Abschlussarbeiten beginnt!

4. Vollständig und leserlich ausgefüllte Formulare

Einige Anträge auf Fördermittel werden dem zuständigen Rechtsträger ohne vollständige oder mit unleserlichen Angaben übermittelt, sodass eine ordnungsgemäße Abrechnung bzw. exakte Berechnung der Höhe des Kostenersatzes nicht möglich ist. Auch Angaben für eine ordnungsgemäße Abrechnung wie z.B. Rechnungsnummer, fehlen und kann bei Überprüfung zu Beanstandungen führen. Einige MediatorInnen sind als UnternehmerInnen eingetragen. Förderungen können daher entweder mit oder ohne Umsatzsteuer in Anspruch genommen werden. Auf die dazu notwendige Angabe der Umsatzsteuernummer wird immer wieder vergessen!

Anzumerken ist auch, dass es klare Richtlinien zur Durchführung der „geförderten Familienmediation“ gibt, an die sich alle, die öffentliche Förderungen in Anspruch nehmen, auch halten sollen.

Allgemeine Anmerkungen zu Angeboten und Abgrenzungen

Wie entsteht eine gute Beziehung zwischen Eltern und Kind? Wie finden Eltern Freude an der gemeinsamen Erziehung und wie entwickeln Kinder ein gutes Selbstvertrauen? Das sind die Themen in der Familienberatung oder in Elternschulungen. Die Familienberatungen können von Familien mit Kindern grundsätzlich kostenlos in Anspruch genommen werden.

Mit der Entwicklung eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes um die rechtliche und psychologische Beratung zur Bewältigung von Familienkrisensituation zu verbessern – Ziel war es übereilte Scheidungen/ Trennungen zu reduzieren und elterliche Verantwortung einzufordern – entstand ein Förderungsangebot für finanziell schwache Familien.

Rechtsberatung dürfen nur bestimmte Personengruppen wie Richter, RechtsanwältInnen, Notare, Familienberatungsstellen und eigene Rechtsabteilungen in verschiedenen Vereinen, Unternehmen u.ä. durchführen.

Geförderte Familienmediation wird in Form von Co-Mediation in optimaler, gemischtgeschlechtlicher und bi-disziplinärer Ausrichtung des Teams, angeboten um qualifizierte Ansprechpartner sowohl auf sachlich juristisch als auch für emotionaler Ebene zu gewährleisten. In der Co-Mediation werden die Stärken beider Disziplinen maximal nutzbar gemacht und ermöglichen den Scheidungspartnern unterschiedliche Wahrnehmungen.

Für scheidungs-/trennungswillige Paare, die zur Klärung ihrer Probleme eine kostengünstig professionelle Hilfe in Anspruch nehmen wollen, werden je nach Höhe des Einkommens und Anzahl der Kinder vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) finanziell unterstützt. Mediation ist keine Beratung – weder Familienberatung noch Rechtsberatung und alle lege artis arbeitenden MediatorInnen in der Praxis enthalten sich jeglicher Beratung und verweisen auf Rechtsberatung, Familienberatung, Therapien und ähnliches.

Mediation, Familienberatung und Rechtsberatung sollen eine sinnvolle Ergänzung für eine gelungene Familienpolitik sein und keine Konkurrenz.

Für mich ist diese garantierte Sicherstellung und die Forderung nach klarer Trennung von Rollen keine neue Formalität und Erschwernis, sondern ein „Zurück zu den ursprünglichen Angeboten“ bei der Entwicklung zum Pilotprojekt „Familienberatung, Familienmediation und Kinderbegleitung“. Familienmediation soll als taugliches Instrumentarium in Trennungs-/Scheidungsfall im Bewusstsein der Menschen fest verankert sein und als frei wählbare Alternative zu den herkömmlichen fremdbestimmten Entscheidungsmöglichkeiten akzeptiert und verstärkt legislativ verankert werden. Um diese Akzeptanz zu erreichen, ist jede/r Einzelne aufgerufen, ständig seine mediative Kompetenz zu schulen und zu erweitern, denn, steigt die Qualität, steigt die Anerkennung und steigt das Bedürfnis nach einer

„erlebten Mediation, die überzeugt“ und soll dazu beitragen, neue Impulse im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung zu generieren und Lerneffekte für alle Beteiligten im Umgang mit Konflikten zu ermöglichen.

AUTORINNENINFO

Mag.^a Ingeborg Windhofer
FLAG Referentin

T: +43 699 1507 6014

office@windhofer.co.at

Die **Freibetrags-Pension** für Selbständige.

Speziell für UnternehmerInnen und FreiberuflerInnen: die Generali Freibetrags-Pension. Nutzen Sie jetzt optimal den Gewinnfreibetrag gemäß § 10 EStG und finanzieren Sie Ihre private Zusatzpension aus betrieblicher Steuerersparnis. Mehr zu beiden Modellen der Freibetrags-Pension erfahren Sie bei: **Thomas Pambalk** unter 0676/8251 4172 oder thomas.pambalk@generali.at



Unter den Flügeln des Löwen.